

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 95/14 B

L 13 AS 3309/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 716/10 (SG Karlsruhe)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 4.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Schlossgartenstraße 24, 76275 Ettlingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e und die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Februar 2014 werden als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung sind als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil die zu ihrer Begründung angeführten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG schlüssig dargelegt sind.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Nach den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG sich ergebenden Anforderungen muss ein Beschwerdeführer dazu anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 ff).
- 3 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet sie unter zusätzlichem Verweis auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) sinngemäß die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Privilegierung des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens gegenüber anderen Anlageformen. Inwieweit dieser Frage ungeachtet mehrfacher Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) hierzu (vgl insbesondere Urteile vom 15.4.2008, ua zu B 14/7b AS 68/06 R, BSGE 100, 196 = SozR 4-4200 § 12 Nr 8, RdNr 19 ff) weiter oder erneut Klärungsbedürftigkeit zukommen könnte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Hierauf konnte auch nicht deshalb verzichtet werden, wie das Beschwerdevorbringen zu verstehen sein könnte, weil diese Frage vom BSG bislang nur im Verhältnis gesetzlich Pflichtversicherter zu Selbstständigen beurteilt worden wäre (so das von den Klägern zitierte Senatsurteil vom 7.5.2009 - B 14 AS 35/08 R - BSGE 103, 146 = SozR 4-4200 § 12 Nr 14); denn das trifft nicht zu, weil die Entscheidungen ebenso Nichtselbstständige betrafen (vgl Urteile vom 15.4.2008 zu B 14 AS 27/07 R, zu B 14/7b AS 56/06 R sowie zu B 14/7b AS 52/06 R) und auch im rechtlichen Ausgangspunkt hierauf nicht beschränkt waren (vgl BSGE 100, 196 = SozR 4-4200 § 12 Nr 8, RdNr 20). Jedenfalls wäre zur schlüssigen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit darzutun gewesen, inwieweit es auf die aufgeworfene Frage im Ausgangsverfahren rechtlich im Einzelnen angekommen ist. Hieran fehlt es aber, weil



die Beschwerdebegründung zum Gegenstand des vom Landessozialgericht (LSG) entschiedenen Rechtsstreits keinerlei Ausführungen enthält. Zu entnehmen ist ihr nur, dass die Kläger Leistungen nach dem SGB II begehren und dem vor 2002 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge ganz oder teilweise entgegenstanden. Damit mangelt es bereits an jeder näheren Angabe zu den entscheidungserheblichen tatsächlichen Umständen, die dem Senat allein anhand der Beschwerdebegründung eine Beurteilung von Entscheidungserheblichkeit und Grundsätzlichkeit der angesprochenen Fragen zu Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) erlaubt (*zu dieser Darlegungsanforderung Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13e mwN*).

- 4 Soweit als Verfahrensfehler (*Revisionszulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt wird, weil das LSG das Vorbringen der Kläger zur unbilligen Härte nicht geprüft habe, ist auch das nicht formgerecht dargelegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das bedeutet indes nicht, dass das Gericht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden müsste. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Dass und inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, haben die Kläger nicht vorgetragen. Deutlich wird aus der Gesamtschau ihres Vorbringens nur, dass sie das angefochtene Urteil des LSG für rechtswidrig erachten; das allein eröffnet den Zugang zum Revisionsverfahren nach § 160 Abs 2 SGG indes nicht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

